

Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.  
Marienstraße 14 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

thomaschewski-is@bmj.bund.de

Bundesvereinigung  
Kreditkauf und Servicing e.V.

Marienstraße 14 | 10117 Berlin  
Tel +49 (0) 30 204534-15  
Fax +49 (0) 30 204539-69  
info@bks-ev.de  
www.bks-ev.de

## **Referentenentwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken – Stellungnahme der BKS e.V.**

Berlin, 28. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben an die interessierten Verbände, Organisationen und Institutionen vom 19.02.2013 und möchten gern die Möglichkeit nutzen, zum vorliegenden Gesetzentwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken Stellung zu nehmen.

Die Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V. (BKS) vertritt führende Unternehmen aus dem Bereich Ankauf und Servicing notleidender Darlehen.

Unsere ausführliche Stellungnahme entnehmen Sie bitte beiliegendem Papier.

Für ein persönliches Gespräch oder Rückfragen stehen wir dem BMJ gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Marcel Köchling  
Präsident

Präsident  
Dr. Marcel Köchling

Vizepräsidenten  
Dr. Jörg Keibel  
Michael Weinreich

Schatzmeister  
Jan-Simon Köritz

Beisitzer  
Klaus Bales  
Eckhard Blauhut  
Frank Fleschenberg  
Andreas Kropp  
Volker Oehls  
Kolwja A. Zimmer

Vorsitzender des Beirates  
Prof. Dr. Christoph Schalast

Beirat  
Ulrike Große-Schmittmann  
Georg Kountourakis  
Bernd Morgenschweis  
Jens-Georg Nawrath  
Thomas Römer  
Dr. Marcus Tusch  
Dr. Marco Wiedenhofer  
Dr. Jörg Wulfken

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
VR 27003 B  
Ust.-ID-Nr.  
DE255573159

## **Stellungnahme**

**Der Bundesvereinigung Kreditkauf und Servicing e.V.**

**zum  
Referentenentwurf  
eines**

**Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken  
(basierend auf der Entwurfsfassung vom 19. Februar 2013)**

### **Ansprechpartner:**

Dr. Marcel Köchling – Präsident  
Jan-Simon Köritz – Schatzmeister

**Berlin, 28. Februar 2013**

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken (GguG) vom 19. Februar 2013 zu beziehen.

*Die BKS begrüßt das Ziel des Gesetzes, unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen einzudämmen, sieht jedoch bei einigen Punkten, die die Inkassowirtschaft betreffen, Anpassungsbedarf.*

#### **Vorbemerkung:**

Die BKS vertritt die Interessen der Verkäufer, Käufer und anderer in den An- und Verkauf involvierter Unternehmen notleidender Forderungen (NPL, Non-Performing Loans). Aus diesem Grund bezieht sich diese Stellungnahme ausschließlich auf den Bereich Inkassodienstleistungen.

Mit dem Kauf und Servicing von NPL erfüllen Inkassounternehmen in einer hochspezialisierten Wirtschaft eine bedeutende ordnungspolitische Funktion, indem sie die Liquidität von Unternehmen am Wirtschaftsstandort Deutschland sichern. Dies gilt insbesondere für den Finanzsektor. Hier hilft der Verkauf von notleidenden Darlehensforderungen privaten und öffentlichen Banken, Sparkassen und Landesbanken, Risikostrukturen zu verbessern und Liquidität zu sichern, um Neukredite an Darlehensnehmer zu vergeben. Aber auch für viele (mittelständische) Unternehmen aus anderen Bereichen wird der Verkauf von Forderungen an spezialisierte Dienstleister zu einer unter Umständen existenzsichernden Frage. Denn es gibt immer mehr Waren- und Konsumentenkredite bei gleichzeitig schlechter Zahlungsmoral der Kunden. Hier dient die Generierung von Liquidität dem Fortbestand der Unternehmen und ermöglicht wettbewerbsfähige Preise.

Spezialisierte Inkassodienstleistungsunternehmen leisten einen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem sie eine außerjuristische Klärung von Zahlungsschwierigkeiten ermöglichen. Säumige Schuldnerinnen und Schuldner werden nicht vor schnell rechtlich belangt. Vielmehr können Inkassounternehmen und Verbraucher gemeinsam im Dialog nach einer gütlichen und kostengünstigen Lösung suchen. Die Schuldner werden nicht an zentralen Stellen wie z.B. dem Schuldnerregister eingetragen und können weiterhin am normalen Wirtschaftsleben teilnehmen. So haben sie auch zukünftig die Möglichkeit, Mobilfunk-, Miet-, und Kreditkartenverträgen abzuschließen. Gleichzeitig trägt die Inkassowirtschaft dazu bei, dass Verbraucher, die sich bewusst oder sogar vorsätzlich verschulden, nicht von den ehrlichen Verbrauchern quersubventioniert werden.

Durch diesen Ansatz entlastet die Inkassowirtschaft die Gerichte in Deutschland, die sich einer zunehmenden Zahl von Verfahren ausgesetzt sehen.

Die Unternehmen der BKS arbeiten auf einem hohen Qualitätsniveau. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieses Niveaus hat die BKS den ehemaligen vorsitzenden Richter am BGH Dr. h.c. Gerd Nobbe als Ombudsmann benannt. An ihn können sich Verbraucherinnen und Verbraucher richten, wenn sie mit dem Vorgehen eines Mitgliedsunternehmens der BKS nicht einverstanden sind. Zudem haben die Unternehmen der BKS im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, der sie zu der Einhaltung definierter Bearbeitungsstandards sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern verpflichtet. Schließlich lassen die Unternehmen der BKS ihre Prozesse regelmäßig extern überprüfen, z.B. durch Ratingagenturen oder den TÜV.

## **Zum Entwurf des GguG:**

Die BKS begrüßt das Ziel des Gesetzes, unseriöse Geschäftspraktiken in den Bereichen Inkassowesen, Telefonwerbung und Abmahnwesen einzudämmen.

Die BKS unterstützt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei seinem Vorgehen gegen unseriöse Abzocker, die dem Ruf ehrbarer Kaufleute und verantwortungsvoll handelnder Marktteilnehmer nachhaltig schaden können.

Die BKS teilt die Auffassung des BMJ, dass unseriöses Gebaren im Bereich Inkasso den Bürgerinnen und Bürgern erhebliche finanzielle Verluste zufügen kann und dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Ziel sollte es sein, für Verbraucherinnen und Verbraucher und für Unternehmen mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen zu schaffen.

Aufgrund der oben skizzierten Bedeutung einer funktionierenden Inkassodienstleistungsbranche ist es notwendig, dass das Gesetzesvorhaben nicht über das politische Ziel hinauschießt, schwarze Schafe zu erkennen und zu bestrafen. In seiner jetzigen Form würde das Gesetz den Verbraucherschutz bei zentralen Aspekten im Bereich Inkasso nicht verbessern, sondern würde seriöse Unternehmen und ehrliche Bürgerinnen und Bürger sanktionieren und schädigen.

Um diese ungewollten Folgen zu vermeiden, sieht die BKS in einigen Artikeln des Gesetzesentwurfes Anpassungsbedarf.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **I. Zu Artikel 3, § 4 Abs. 5, 6, 7: Inkassokosten**

Eine Festlegung von pauschalen Inkasso-Regelsätzen würde die Inkassowirtschaft in hohem Maße beeinträchtigen. Sie würden den Beitrag der Branche für verbraucherfreundliche außerjuristische Lösungen im Verschuldungsfall sowie für die Versorgung der Unternehmen und der Volkswirtschaft mit Liquidität erheblich schmälern. Daher lehnt die BKS die Einführung einer solchen Pauschalvergütung ab.

Die Einführung einer für Inkassounternehmen geltenden Pauschalvergütung würde für einen nachhaltigen Kostendruck sorgen, der insbesondere kleine Unternehmen existenziell bedroht. Die Inkassounternehmen müssten, um ihre Wirtschaftlichkeit zu erhalten, Anpassungen bei ihren Leistungen vornehmen. Das außergerichtliche Inkasso würde zurückgedrängt, mehr Fälle müssten gerichtlich geklärt werden.

Zudem ist nicht sichergestellt, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien bei der Vergütung kommt. Eine solche Ungleichbehandlung würde zu einer für Verbraucherinnen und Verbraucher intransparenten Gebührengestaltung führen. Denn Rechtsanwälte könnten unter Umständen höhere Gebühren nehmen, wenn sie nicht als Inkassodienstleister agieren, sondern im Rahmen einer rechtsberatenden Tätigkeit die Forderungen betreiben. Eine solche nicht nachvollziehbare Gebührengestaltung wäre den Verbrauchern nicht zumutbar.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Einführung einer Pauschalvergütung die „schwarzen Schafe“ wirkungsvoll sanktioniert und deren unseriöse Geschäftspraktiken zurückdrängt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Regelsätzen durch Rechtsverordnung ein schwerer Eingriff in die Berufsfreiheit ist, der verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Die BKS spricht sich daher für den Fortbestand des geltenden Vergütungssystems aus, das sich bewährt und zu einem diversifizierten Angebot geführt hat, das den Bedürfnissen von Großunternehmen und Mittelstand gerecht wird.

## **II. Zu Artikel 1, § 11a RDG: Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen**

Die transparente Gestaltung des Forderungsmangements ist aus Sicht der BKS eine wichtige Anforderung. Ursache und Gründe für die Mahnung bzw. Beitreibung der Forderung sind für den Verbraucher und die Verbraucherin dadurch nachvollziehbar. Darüber hinaus wird für den Adressaten direkt ersichtlich, ob es sich um ein seriöses oder um ein unseriöses Grundgeschäft handelt. In den meistens Fällen treten unseriöse Beitreibungsforderungen nur im Zusammenhang mit unseriösen Grundgeschäften auf. Verbraucherzentralen lokalisieren diese insbesondere in Abo- und Glückspielfällen. Die vorgesehene Gleichbehandlung von Rechtsanwaltskanzleien und Inkassounternehmen bei der Informationspflicht zum Schutz der Verbraucher wird von der BKS begrüßt. Notwendig ist in diesem Zusammenhang, für ausreichende Übergangsfristen bei bestehenden Forderungen und Vorgängen zu sorgen.

## **III. Zu Artikel 1, § 20 RDG: Bußgeldvorschriften**

Die BKS unterstützt die Stärkung der Sanktionsmechanismen im Bußgeldbereich. Darüber hinaus wirbt die BKS für die Etablierung einer effektiven Aufsicht sowohl für Inkassounternehmen als auch für Rechtsanwaltskanzleien, um die bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten auch umzusetzen. Anknüpfungspunkt hierfür kann die bis zum Jahr 2007 bestehende Aufsicht sein. Grundsätzlich plädiert die BKS für nicht nur anlassbezogene, sondern regelmäßige Prüfungen durch die Aufsicht.